

Nebentätigkeit

Sie haben sich - aus welchen Gründen auch immer - entschieden, neben Ihrer beruflichen Tätigkeit eine weitere Beschäftigung aufzunehmen.

Aber: Ist das erlaubt? Und – wenn ja: Was muss beachtet werden?

Als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter bei der evangelischen Kirche müssen Sie **immer vorher eine schriftliche Genehmigung** für Ihre Nebentätigkeit einholen, auch wenn Sie „nur“ in Teilzeit arbeiten.

Wichtig ist dabei auch, dass Sie angeben, **bei wem** Sie zusätzlich arbeiten und **wie viele Stunden** zusätzlich pro Woche. Vordrucke hierfür gibt es bei den Dienststellen oder auf der Homepage der MAV. Beginnen dürfen Sie erst, wenn Sie die **Genehmigung erhalten** haben. Geregelt ist die im § 12 Abs. 2 DiVO: *„Die Übernahme einer bezahlten oder einer den Dienst beeinträchtigenden nicht bezahlten Nebenbeschäftigung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Dienstgeber. Die Versagung ist schriftlich zu begründen.“*

In der Regel werden Nebentätigkeiten erlaubt.

Versagungsgründe (= Ablehnung) sind z. B.

- wenn Sie durch Ihre Nebentätigkeit so **sehr beansprucht** werden, dass der Hauptdienstvertrag z. B. durch Übermüdung darunter leidet
- wenn sich die **Arbeitszeiten regelmäßig überschneiden** und Sie dadurch beim Hauptarbeitgeber früher gehen müssen, um pünktlich beim Zweitjob zu sein
- wenn Ihre Wochenarbeitszeit durch die Nebentätigkeit **mehr als 48 Stunden** beträgt (gem. §3 Arbeitszeitgesetz)
- wenn Sie Ihren Urlaub für die Zeit einer Nebenbeschäftigung nutzen; dieser soll **ausschließlich der Erholung** dienen!
- wenn Ihre Nebentätigkeit bei der **Konkurrenz** Ihres Hauptarbeitgebers ist.

Sollte Ihr Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit abgelehnt werden, nehmen Sie bitte mit der MAV Kontakt auf. Wir haben gemäß § 42 j MVG über diese Entscheidung sowie beim Widerruf ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht! Das heißt, die Dienstgeber **müssen** die MAV vorher über ihre Entscheidung informieren; ansonsten ist sie unwirksam.